# Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

# Novelle wurde verabschiedet

Seit dem 1. August 2013 ist das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit der JVEG-Novelle in Kraft und wird die tägliche Arbeit als Sachverständige über die nächsten Jahre begleiten. Dabei wird sich zeigen, wie praxistauglich es gestaltet wurde. | Elfi Koch

Die Fachgruppe der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Verbandes der Beratenden Ingenieure (VBI) hat Kritikpunkte geäußert – ob und in welcher Form sie zum Tragen kommen, ist noch unklar. Es wäre wünschenswert, dass das JVEG mit der Novelle seine Ziele,

- 1. eine Anpassung der Honorare an die Marktpreise der freien Wirtschaft,
- eine Verringerung des Klärungsbedarfs bei der Abrechnung mit den Kostenbeamten und
  eine Abrechnung der Nebenkosten nach den tatsächlichen Aufwendungen erreichen würde.

Lange und heftig wurde über den Referentenentwurf zur JVEG-Novellierung diskutiert. Nach der Erarbeitung der Stellungnahme und deren Verteilung an die politischen Entscheidungsträger besprachen die Sachverständigen die wesentlichen Punkte noch einmal persönlich mit Bundestagsabgeordneten ihrer Länder, um eine Änderung des Bundesratsbeschlusses, Drucksache 517/12 zu erreichen. Die Fachgruppenmitglieder waren der Meinung, dass die Bundesratsstellungnahme ein Schlag ins Gesicht der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen war, die der Gesellschaft und insbesondere den Gerichten mit ihrer notwendigen Tätigkeit hochqualifiziert zur Seite stehen und mit dem Beschluss generell vergütungsrechtlich heruntergestuft werden sollten. Insbesondere die Bausachverständigen konnten nicht akzeptieren, dass sie einen Abschlag von 20 % als sogenannten Justizrabatt von der Markthonorarentwicklung hinnehmen sollten, da in der

Mehrzahl der verhandelten Fälle die Länderkassen nicht belastet werden, sondern die Prozessbeteiligten die Kosten für die Sachverständigen selbst tragen.

#### Was sind die Inhalte?

Die beschlossene Novelle enthält den Vorschlag der Bundesregierung, der einen 10%igen Abschlag von den durch das Institut Hommerich Forschung im Jahre 2009 (also vor vier Jahren) ermittelten Marktpreisen für die betroffenen Berufsgruppen in der freien Wirtschaft vorsieht.

Folgende Inhalte haben JVEG-Novelle und die Stellungnahme der Sachverständigen:

#### 1. Die Honorargruppenwahl

In Anlage 1 zu §9 Abs. 1 JVEG werden die Honorargruppen zum jeweiligen Sachgebiet festgelegt. Die überwiegende Zahl der Sachverständigen im Bauwesen findet sich unter Punkt 4 mit folgender Unterteilung wieder:

- 4. Bauwesen soweit nicht Sachgebiet 13 (Garten- und Landschaftsbau) einschließlich Technische Gebäudeausrüstung;
- 4.1 Planung (Honorargruppe 4);
- 4.2 handwerklich-technische Ausführung (Honorargruppe 2);
- 4.3 Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung soweit nicht 4.1 oder 4.2; Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen (Honorargruppe 5); 4.4 Baustoffe (Honorargruppe 6).

Bei der vorgenannten Honorargruppenwahl besteht die Gefahr, dass Sachverständige für eine Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung von den Kostenbeamten in die Honorargruppen 4.1 oder 4.2 eingeordnet werden, denn viele Beweisfra-



gen behandeln Schadensfeststellungen usw. im Zusammenhang mit einer handwerklichtechnischen Ausführung und/oder Planung. Oft sind diese zudem noch mit Aspekten von Baustoffen verknüpft.

Ein Vorschlag war, den Zusatz "soweit nicht 4.1 oder 4.2" entfallen zu lassen, damit durch die Einordnung in 4.1 oder 4.2 nicht eine Honorarkürzung durchgeführt wird. Gäbe es den Zusatz nicht, würde sich gemäß §9 Abs. 1 für eine auf mehreren Sachgebieten zu erbringende Leistung wie beschrieben das Honorar einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit nach der höchsten der vorkommenden Honorargruppen bemessen.

Um den Klärungsbedarf mit den Kostenbeamten zu verringern, kann der beauftragende Richter vom Sachverständigen gebeten werden, die Honorargruppe entsprechend seines Vorschlags vor Leistungserbringung festzulegen.

2. Anpassung der Honorare an die Marktpreise Mit der Novellierung des JVEG war geplant, die Stundensätze deutlich anzuheben, um eine Anpassung der Honorare an die Marktpreise zu erreichen. Die heute veraltete Datengrundlage der Novellierung aus dem Jahre 2009 in Verbindung mit dem derzeitigen Anpassungszyklus von ungefähr zehn Jahren, der als viel zu lang angesehen wird, sowie der 10%ige Abschlag scheinen dafür wenig geeignet. Bei einer Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung einer handwerklich-technischen Ausführung beispielsweise wäre heute bei einer Einordnung in die Honorargruppe 2 eine Honorarkürzung zur bisherigen Einordnung für Schäden an Gebäuden zu verzeichnen.

Die Gewährung der Besonderen Vergütung nach §13 JVEG wurde auf das Doppelte des nach §9 oder §11 zulässigen Honorars erhöhtmit der Einschränkung, "wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt". Vermutlich werden sich dadurch die Verfahren weiter verlängern.

### 3. Nebenkostenabrechnung

Der Fahrkostenersatz nach §5 JVEG verbleibt bei einem Betrag von 0,30 €, obwohl sich die Kraftstoffpreise in den vergangenen zehn Jahren erheblich erhöht haben.

Die Nebenkostenermittlung nach den §§7 und 12 JVEG wird insbesondere mit ihren Festlegungen zu Fotografien, zur Zahl der Anschläge, zur Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken als aufwendig und realitätsfern empfunden und könnte sicher mit einem Pauschalbetrag wie in der freien Wirtschaft unkomplizierter und schneller abgerechnet werden.

Nebenkosten wie die Anfertigung von Farbkopien oder die Überlassung von elektronischen Dateien wurden erheblich gekürzt, die Vergütung von je 1000 Anschlägen geringfügig erhöht.

# 4. Verlust- und Kürzungstatbestände

Für den Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs wurde der §8a neu eingeführt. Hiernach werden Tatbestände aufgezählt, wonach ein Anspruch entfallen kann. Mit direktem Bezug auf §407a Abs. 1 bis 3 ZPO wird eine Vergütung ausgeschlossen oder gekürzt, wenn

- der Sachverständige dem Gericht nicht unverzüglich anzeigt, dass der Auftrag nicht in sein Fachgebiet fällt und auch nicht ohne Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann.
- > der Sachverständige den Auftrag auf einen anderen überträgt.
- ) der Sachverständige nicht den Namen seiner Hilfskräfte und den Umfang ihrer Mitwirkung an den Vorbereitungen des Gutachtens angibt.
- der Sachverständige keine Klärung durch das Gericht herbeiführt, wenn er Zweifel am Inhalt und Umfang des Auftrags hat. Weitere Verlust- und Kürzungstatbestände
- der Sachverständige zeigt dem Gericht nicht unverzüglich die Umstände an, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen;
- das Gutachten ist mangelhaft (aufgrund welcher Feststellung?);
- der Sachverständige hat grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit berechtigen;
- der Sachverständige hat trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht.

Es sollte erwartet werden können, dass sämtliche Verlust- und Kürzungstatbestände zur Voraussetzung haben, dass die Verschuldensform der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes nachgewiesen werden muss. Die neuen Tatbestände werden also kritisch gesehen.

Allerdings: Berücksichtigt das Gericht die Leistung, so gilt sie als verwertbar und ist zu vergüten.

## Fazit

Letztlich bleibt darauf hinzuweisen, dass in den §§24 und 25 JVEG Übergangsvorschriften enthalten sind, die zum Beispiel eine Abrechnung nach bisheriger JVEG regeln, wenn der Sachverständige vor dem Inkrafttreten am 01.08.2013 vom Gericht herangezogen oder beauftragt wurde. <



#### **ELFI KOCH**

> Dipl.-Ing. (FH); Leiterin der Fachgruppe ö.b.v. Sachverständige des VBI, Lehrbeauftragte für Konstruktiven Ingenieurbau, Beratende Ingenieurin, Inhaberin von Koch Ingenieure Berlin